

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die kirchlichen Friedhöfe

E r l s t ä t t

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kirchlichen Friedhöfe in Erlstätt sowie des Leichenhauses Erlstätt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die **Grabnutzungsgebühr** beträgt jährlich:

für ein Doppelgrab (4 Stellen)	50,00 €
für ein Einzelgrab (2 Stellen)	40,00 €
für ein Urnenwandgrab (Friedhofsmauer 3 Urnen)	30,00 €
Urnenbaumgräber (2 Urnen)	70,00 €
Urnenerdgräber (4 Urnen)	50,00 €

(2) **Grabeinfassungen** im neuen Teil des Friedhofes

Die Grabzargen für Erdgräber und Abdeckplatten für Urnenbaumgräber sind die der Friedhofsträgerin tatsächlich entstandenen Beschaffungskosten auf Nachweis zu erstatten.

(3) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

(4) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Ferdinand Huber, 83278 Traunstein, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(2) Die Grabgebühren sind im Sterbefall 20 Jahre (Ruhefrist im alten Teil) und 15 Jahre (Ruhefrist im neuen Teil) vor auszuzahlen. Nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt die Erhebung jährlich.

Die Kirchenverwaltung Erlstätt hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Erlstätt, 07.07.2023

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung
(Pater Vasile Dior)

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Helmut Kniele

Cornelia Höhensteiger

Leiter Stabsstelle Recht

Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.